



Sozialversichert als Auszubildender

 **ikk** gesund
plus

Mehr Leistung. Mehr Service.

Vorwort

Herzlichen Glückwunsch, es ist geschafft!

Den Ausbildungsvertrag in Aussicht oder bereits in der Tasche, beginnt für Sie nun ein neuer Lebensabschnitt. Sie verdienen Ihr eigenes Geld und stehen mehr und mehr „auf eigenen Beinen“.

Über den Versicherungsschutz oder die Absicherung für das Alter machen sich junge Leute selten Gedanken. Ein Fehler, denn von Krankheit, Unfall oder Berufsunfähigkeit kann jeder betroffen sein.

Mit diesem Faltblatt informieren wir Sie darüber, wie die Sozialversicherung in Deutschland funktioniert und welche Risiken abgesichert sind. So helfen wir Ihnen zum Beispiel, das Zahlenwirrwarr Ihres ersten „Lohnzettels“ (Abrechnung der Ausbildungsvergütung) zu durchschauen. Darüber hinaus geben wir Tipps und Hinweise, wie Sie IKK-Mitglied werden und was Sie sonst noch zum Berufsstart wissen und beachten sollten.

Nutzen Sie bitte zusätzlich unsere Onlineangebote, rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns in einer unserer Geschäftsstellen. Wir stehen Ihnen jederzeit gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Für den Start ins Berufsleben wünschen wir Ihnen viel Erfolg und alles Gute.

Ihre IKK gesund plus

Herausgeber:



15. Auflage

Stand: 1. Januar 2020 · GK100122

© PRESTO Gesundheits-

Kommunikation GmbH

www.presto-gk.de

Die Sozialversicherung

Wie alle Arbeitnehmer gehören Auszubildende vom Tag der Arbeitsaufnahme der Sozialversicherung (kurz: SV) an. Die Zugehörigkeit beruht dabei nicht auf Freiwilligkeit, denn es ist in Deutschland in aller Regel Pflicht, sozialversichert zu sein.

Wichtig

- *Zur Berufsausbildung Beschäftigte sind auch dann sozialversicherungspflichtig, wenn ihr monatliches Arbeitsentgelt die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 450 EUR im Monat nicht überschreitet. Andere Arbeitnehmer mit einem solchen Minijob können unter bestimmten Voraussetzungen versicherungsfrei sein.*

Die Sozialversicherung ist in fünf verschiedene Zweige – man spricht hier auch von fünf Säulen – gegliedert:

- **Krankenversicherung (KV):** medizinische Behandlung, Arzneimittel und Krankengeld
- **Pflegeversicherung (PV):** ambulante Pflege oder Heimunterbringung, Pflegehilfsmittel
- **Rentenversicherung (RV):** Rehabilitationsleistungen, Renten bei Erwerbsminderung, im Alter oder bei Tod
- **Arbeitslosenversicherung (ALV):** Arbeitsvermittlung und Fördermaßnahmen, Arbeitslosengeld
- **Unfallversicherung (UV):** Behandlungskosten, Renten bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Für die Durchführung sind die einzelnen Sozialversicherungsträger verantwortlich. Hierzu gehören zum einen die gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (KV, PV) und zum anderen die Deutsche Rentenversicherung (RV), die Bundesagentur für Arbeit (ALV) sowie die Berufsgenossenschaften (UV). Die IKK ist also für die Kranken- und Pflegeversicherung zuständig.

Berechnung der SV-Beiträge

In aller Regel erhalten Sie nach einem Monat die erste Abrechnung über Ihre Ausbildungsvergütung. Spätestens jetzt werden Sie unmittelbar mit dem Sozialversicherungssystem konfrontiert, denn neben den ggf. anfallenden Steuern sind meist auch Sozialversicherungsbeiträge vom Brutto abgezogen worden.

Die Beiträge, welche in die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fließen, richten sich zum einen nach der Höhe der Ausbildungsvergütung. Zum anderen wird die Beitragshöhe vom Beitragssatz im jeweiligen Versicherungszweig bestimmt; gegenwärtig sind festgelegt:

■ Krankenversicherung:	14,60 %
■ Pflegeversicherung:	3,05 %
■ Rentenversicherung:	18,60 %
■ Arbeitslosenversicherung:	2,40 %

Grundsätzlich tragen Ausbildungsbetrieb und Auszubildender den Beitrag je zur Hälfte. Die Ausbildungsvergütung wird daher mit dem halben Beitragssatz multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch gerundet. Für die Beiträge zur Unfallversicherung kommt der Arbeitgeber dagegen allein auf.

In der Krankenversicherung kommen noch Beiträge nach dem individuellen Zusatzbeitragssatz der jeweiligen Krankenkasse hinzu, die ebenfalls jeweils hälftig vom Ausbildungsbetrieb und vom Auszubildenden aufzubringen sind.

In der Pflegeversicherung müssen Kinderlose den sogenannten Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten zahlen. Allerdings: Auszubildende sind von dieser Regelung meist nicht betroffen, da der PV-Beitragszuschlag erst ab dem vollendeten 23. Lebensjahr anfällt.

Eine weitere Besonderheit gilt im Bundesland Sachsen: Hier ist im Zusammenhang mit der Einführung der Pflegeversicherung – anders als in den übrigen Bundesländern – kein Feiertag gestrichen worden (Arbeitnehmeranteil daher derzeit 2,025 %).

Beispiel:

Tobias Jäger (17 Jahre) macht in einem Betrieb in Sachsen-Anhalt eine Ausbildung zum Dachdecker. Er ist Mitglied der IKK gesund plus. Im ersten Lehrjahr beträgt die Ausbildungsvergütung 650,00 EUR.

- Von seiner Ausbildungsvergütung werden folgende Beträge abgezogen:

Brutto-Ausbildungsvergütung	650,00 EUR
– KV (7,30 %)	47,45 EUR
– KV-Zusatzbeitrag (IKK gesund plus 0,30 %)	1,95 EUR
– PV (1,525 %)	9,91 EUR
– RV (9,30 %)	60,45 EUR
– ALV (1,20 %)	7,80 EUR
– Lohnsteuer*	0,00 EUR
– Kirchensteuer*	0,00 EUR
– Solidaritätszuschlag*	0,00 EUR
Netto-Ausbildungsvergütung	522,44 EUR
SV-Beitrag Arbeitgeber (19,625 %)	127,56 EUR

* Aufgrund des steuerfreien Grundfreibetrags von derzeit 9.408 EUR im Jahr (Alleinstehende) fallen für viele Auszubildende weder die Lohn-/Kirchensteuer noch der Solidaritätszuschlag an.

Hinweis

- *Regulär steigt bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt im sogenannten Übergangsbereich von 450,01 bis 1.300,00 EUR die Beitragsbelastung der Arbeitnehmer linear an, während der Arbeitgeber den vollen Beitragsanteil zahlt. Diese häufig auch als Midijob bezeichnete Sonderregelung gilt für Auszubildende jedoch nicht.*

Ausnahme: Geringverdiener

Unter „Geringverdienern“ im Sinne der Sozialversicherung werden zur Berufsausbildung Beschäftigte (Auszubildende, Praktikanten, Teilnehmer an dualen Studiengängen) verstanden, deren Arbeitsentgelt die Grenze von 325 EUR im Monat nicht übersteigt. In diesen Fällen muss der Ausbildungsbetrieb die Beiträge in voller Höhe übernehmen.

Die Verpflichtung zur alleinigen Beitragstragung durch den Arbeitgeber gilt auch für den KV-Zusatzbeitrag sowie ggf. den PV-Beitragszuschlag (0,25 %). Der KV-Zusatzbeitrag wird von Geringverdienern generell unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes (2020 = 1,10 %) erhoben.

Etwas Besonderes gilt, wenn die Geringverdienergrenze ausnahmsweise in einem Monat überschritten wird. Dieser Fall kann eintreten, sofern zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine Sonderzahlung (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) erfolgt. Ist das Gesamtentgelt dadurch höher als 325 EUR, dann kommen Ausbildungsbetrieb und Auszubildender aus dem übersteigenden Betrag gemeinsam für die Beiträge auf. Bis zur Geringverdienergrenze bleibt es jedoch bei der alleinigen Beitragsaufbringung durch den Arbeitgeber.

Beispiel:

Die Praktikantin Anja Vetter (16 Jahre) erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 300 EUR. Im Dezember erhält sie ein Weihnachtsgeld in Höhe von 200 EUR.

- Im Dezember trägt der Praktikumsbetrieb aus 325 EUR die Beiträge allein. Aus 175 EUR tragen der Betrieb und Anja Vetter die Beiträge gemeinsam. Hinsichtlich des KV-Zusatzbeitrags gilt: Der Beitragsanteil des Praktikumsbetriebs beträgt $(325 \text{ EUR} \times 0,55 \% \times 2 + 175 \text{ EUR} \times 0,55 \%) = 4,54 \text{ EUR}$ und der Anteil von Anja Vetter $(175 \text{ EUR} \times 0,55 \%) = 0,96 \text{ EUR}$.

Mitgliedschaft erklären

Die meisten Berufsstarter sind über einen Elternteil bei einer gesetzlichen Krankenkasse kostenfrei mitversichert. Unabhängig davon, ob diese Familienversicherung bereits von der IKK durchgeführt wird oder nicht, müssen zukünftige Auszubildende selbst aktiv werden und ihre eigene IKK-Mitgliedschaft erklären. Bei den wenigen Formalitäten unterstützen wir Sie selbstverständlich gern. Es ist lediglich eine Art Aufnahmeantrag auszufüllen, das dauert keine fünf Minuten.

Anschließend erhalten Sie eine sogenannte Mitgliedsbescheinigung, die beim Ausbildungsbetrieb vorzulegen ist. Für die Vorlage sind ab Ausbildungsbeginn 14 Tage Zeit. Der Betrieb meldet Sie daraufhin bei der IKK an.

Sind Sie erst einmal IKK-Mitglied geworden, begleiten wir Sie gern ein Leben lang, egal ob Sie später z.B. noch studieren, den Arbeitgeber wechseln, sich selbstständig machen oder auch mal arbeitslos werden.

Meldungen zur Sozialversicherung

Auf die Anmeldung bei Ausbildungsbeginn sind wir bereits kurz eingegangen. Sowohl für die Anmeldung als auch für alle weiteren Meldungen ist der Arbeitgeber verantwortlich. Die SV-Meldungen sind dafür bestimmt, dass den Kranken- und Pflegekassen, der Rentenversicherung sowie der Bundesagentur für Arbeit alle für sie wichtigen Informationen vorliegen.

Über alle abgegebenen Meldungen erhalten Sie mindestens einmal jährlich eine schriftliche Information. Diese ist unbedingt aufzubewahren, weil das gemeldete Bruttoarbeitsentgelt für die spätere Rentenberechnung entscheidend ist. Aber auch schon früher kann diese Information wichtig sein, beispielsweise wenn man zusätzlich privat fürs Alter vorsorgt („Riester-Rente“).

Das Rundum-sorglos-Paket der IKK

Als Partner in punkto Sozialversicherung sind wir schon während der Schulzeit für unsere Versicherten sowie Interessenten da, indem wir ihnen mit Tipps und Informationen von der Berufswahl bis zur optimalen Bewerbung unter die Arme greifen. Werden aus den Schülern später Berufsstarter, unterstützen wir sie und ihren Ausbildungsbetrieb aktiv und effektiv. Dadurch können sich beide auf das Wesentliche konzentrieren, nämlich die Berufsausbildung. Beispielhaft seien hier nur erwähnt:

■ Rentenversicherungsnummer, SV-Ausweis

Werden – sofern noch nicht vorhanden – von uns beantragt. Das Ausweisdokument, aus dem sich auch die Rentenversicherungsnummer ergibt, wird vom Rentenversicherungsträger nach Hause geschickt. Es ist gut aufzubewahren, da es jeden Arbeitnehmer sein ganzes Berufsleben hindurch begleitet.

■ Schulzeitbescheinigung

Haben Sie über das 17. Lebensjahr hinaus die Schule besucht, sollten Sie sich diese Bescheinigung zur Sicherung späterer Rentenansprüche vom Schulsekretariat ausstellen lassen. Den Vordruck halten wir für Sie bereit.

■ Elektronische Gesundheitskarte

Diese erhalten Sie von uns, um u.a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung auf Kosten der IKK in Anspruch nehmen zu können. Das gilt auch, wenn Sie bereits bei der IKK familienversichert waren, denn der Versichertenstatus hat sich geändert (unsichtbar auf dem Chip gespeichert).

Was ist sonst noch wichtig?

■ Mindestausbildungsvergütung

Für neu abgeschlossene betriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildungsverhältnisse gilt seit dem 1. Januar 2020 eine gesetzliche Mindestvergütung, die in den folgenden Jahren

schrittweise erhöht wird. Sie setzt insbesondere dort an, wo es keine Tarifbindung gibt, und beträgt 515 EUR im Monat, sofern 2020 das Jahr des Ausbildungsbeginns ist. Für das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr sind Aufschläge von 18, 35 bzw. 40 Prozent zu gewähren.

■ Lohnsteuerabzugsmerkmale/ELStAM

Auch die Lohnsteuer zieht der Arbeitgeber ggf. vom Brutto ab und überweist sie an das Finanzamt. Dafür benötigt er Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale, wie z. B. die Lohnsteuerklasse, die entsprechend des Familienstandes zugewiesen wird. Für alle Ledigen gilt beispielsweise die Steuerklasse I (eins).

Dem Arbeitgeber sind nur die Steueridentifikationsnummer (IdNr) und das Geburtsdatum mitzuteilen, damit er die Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale online aus der ELStAM-Datenbank abrufen kann. Die elfstellige IdNr wurde jedem Bürger vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich mitgeteilt, sie ist ein Leben lang gültig. Ist sie unauffindbar, kann eine erneute Anforderung unter **www.bzst.de** (Steuern National/Steuerliche Identifikationsnummer/Kontakt) erfolgen; die IdNr geht per Post an die Meldeadresse, was bis zu vier Wochen dauern kann.

■ Girokonto

Die Zeiten der Lohntüte sind vorbei. Heutzutage wird die Ausbildungsvergütung nicht mehr bar ausgezahlt. Spätestens dann also, wenn Sie Ihr erstes selbst verdientes Geld erhalten, benötigen Sie eine Bankverbindung. Hier empfiehlt sich ein kostenloses Girokonto für Auszubildende und Studenten.

Unser Tipp

- *Da die Kontoführung häufig nach Abschluss der Berufsausbildung kostenpflichtig wird, lohnt es sich, von vornherein nach einem kostenfreien Angebot Ausschau zu halten.*

■ Gesundheitsbescheinigung

Berufseinsteiger, die ihren 18. Geburtstag noch nicht gefeiert haben, benötigen eine Gesundheitsbescheinigung. Ausgestellt z.B. von Ihrem Hausarzt, wird damit bestätigt, dass Sie für den gewählten Ausbildungsberuf gesundheitlich fit sind.

■ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

BAB wird während einer beruflichen Ausbildung sowie einer vorbereitenden Bildungsmaßnahme geleistet. Auszubildende erhalten BAB, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist. Seinen persönlichen Ansprechpartner zum BAB findet man bei der örtlichen Arbeitsagentur.

Private Versicherungen

Das Positive vorweg: Bei manchen Versicherungen sind Sie noch über Ihre Eltern mitversichert, so z.B. bei der Privat-Haftpflichtversicherung. Das eigene Portemonnaie bleibt also zunächst verschont. Darüber hinaus ist es schwer, Empfehlungen auszusprechen, gehen die Meinungen doch stark auseinander. Nur in zwei Fällen stimmen hinsichtlich der Notwendigkeit, besser eine Versicherung abzuschließen, weitgehend alle überein:

■ Berufsunfähigkeit

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Grunde nur abgesichert, wer bis 1960 geboren wurde. Auszubildende sollten daher eine private BU-Versicherung ernsthaft in Erwägung ziehen, denn ein früher Einstieg sichert lebenslang günstigere Konditionen.

Unser Tipp

- *Vielleicht sind Ihre Eltern ja anfangs noch dazu bereit, für die Kosten aufzukommen bzw. sich daran zu beteiligen. Es kostet jedenfalls nichts, einmal freundlich nachzufragen.*

■ Private Altersvorsorge

Zugegeben, Sie haben noch „etwas“ Zeit bis zur Altersrente. Allerdings ist fraglich, ob die gesetzliche Rentenversicherung dann vor dem Hintergrund einer ständig alternden Bevölkerung überhaupt mehr als nur eine Grundsicherung zahlen kann. Neben den Möglichkeiten einer betrieblichen Altersversorgung – darüber sollten Sie mit Ihrem Ausbildungsbetrieb sprechen – gewinnt daher mehr und mehr die private Altersvorsorge an Bedeutung.

Dafür kommt u.a. die sogenannte „Riester-Rente“ in Betracht: Mit diesem staatlich geförderten Modell erhöhen Sie die Wahrscheinlichkeit, mit Ihren Altersbezügen einmal den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten zu können.

Förderberechtigt sind alle Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung, also auch Auszubildende. Zur Verdeutlichung: Angenommen, die Ausbildungsvergütung beträgt 7.800 EUR im Jahr. Davon werden vier Prozent, also 312 EUR gespart. Der Staat gibt als Grundzulage 175 EUR (ab 2018, zuvor 154 EUR) dazu, sodass letztlich nur 137 EUR selbst gespart werden müssen – das sind nicht einmal 11,50 EUR im Monat.

Unser Tipp

- *Das „Riestern“ hat für junge Leute mit dem sogenannten Berufseinsteigerbonus – in Höhe von einmalig 200 EUR zusätzlich zur Grundzulage – weiter an Attraktivität gewonnen. Gefördert werden können damit alle, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*

Ausführliche Informationen wie z. B. Entscheidungshilfen und Rechenbeispiele finden Sie bei Interesse unter:

www.deutsche-rentenversicherung.de

(Rubrik: Rente/Möglichkeiten der Altersvorsorge)

Haben Sie noch Fragen?

Ganz gleich, ob zur sozialen Absicherung der Berufsstarter oder zu allen anderen Bereichen der Sozialversicherung, unser Beraterteam steht Ihnen bei Fragen jederzeit gern mit Rat und Tat zur Seite. Rufen Sie einfach an oder besuchen Sie uns.

IKK-Servicetelefon

📞 **0800 8579840**

(täglich, 24 Stunden zum Nulltarif)

🌐 www.ikk-gesundplus.de



Mehr Leistung. Mehr Service.